www.oejz.at

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer, Martina Weixelbraun-Mohr
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

März 2019

06

241 – 288

Aktuelles

100 Jahre Verfassungsgerichtshof ➔ 241

Zivilverfahren praktisch

EXDA – Exekutionsdatenabfrage neu *Robert Fucik* ➔ 245

Beiträge

Betrugsstrafbarkeit bei Preisabsprachen in Vergabeverfahren?
Robert Kert und Julia Schröder ➔ 251

Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG
Marie Sophie Wagner-Reitinger ➔ 246

Evidenzblatt

Die Streupflicht des Anrainers *Alexander Figl* ➔ 269

Zwischenurteil des Berufungsgerichts – aber kein Aufhebungsbeschluss *Thomas Garber* ➔ 274

Fortgesetzte Gewaltausübung ➔ 277

ISSN 0029-9251 Österreichische Post AG PZ 17Z041036 P Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

MANZ

[UMWELTRECHT]

Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG

Was bringt das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018?

ÖJZ 2019/27

Art 9 ArhK; §§ 40, 40a, 42 AWG

Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018; Öffentlichkeitsbeteiligung; Abfallrecht; Umweltorganisationen

Vor einem guten Jahr hat der EuGH im Urteil in der Rs *Protect ua* ausgesprochen, dass der Öffentlichkeit (zu der Umweltorganisationen zählen) auch in umweltbezogenen Verfahren, die nicht explizit in der Aarhus-Konvention genannt sind und die auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, eine Beteiligung ermöglicht werden muss. Dies muss jedoch nicht zwingend über die Einräumung von Parteienrechten geschehen. Da eine derartige Beteiligung bisher nicht in allen abfallrechtlichen Verfahren vorgesehen war und zudem im österr Verwaltungsverfahren grds mit der Parteistellung verknüpft ist, war dringender Handlungsbedarf gegeben. Die entsprechende Novelle des AWG wurde im Rahmen des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 beschlossen und ist Ende letzten Jahres in Kraft getreten.

Von Marie Sophie Wagner-Reitinger

Inhaltsübersicht:

A. Zur Ausgangslage und den europarechtlichen Hintergründen
B. Die Neuerungen im Überblick
C. Zur Definition von UO im AWG
1. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG
2. Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40a AWG

D. Zur Parteistellung bzw Rechtsmittellegitimation von UO in abfallrechtlichen Verfahren
1. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG
a) Parteistellung für UO
b) Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren
c) Opt-in
d) Kundmachung und Zustellfiktion für präkludierte UO
2. Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40a AWG
a) Kundmachung, Akteneinsichtsrecht und Zustellfiktion
b) Rechtsmittelbefugnis von UO
c) Übergangsbestimmung
E. Zusammenfassung und Ausblick

A. Zur Ausgangslage und den europarechtlichen Hintergründen

Mit 23. 11. 2018 ist das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 in Kraft getreten,[1] das ua umfangreiche Änderungen im AWG 2002 vorsieht. Mit diesen Änderungen wurden – insb in Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rs *Protect*[2] – nun Beteiligungsrechte von Umweltorganisationen (in Folge: UO) in sämtlichen abfallrechtlichen Verfahren festgelegt und bereits bestehende Rechte von UO konkretisiert. Damit soll der effektive Schutz des EU-Umweltrechts sichergestellt und **Art 9 Abs 3 Übereinkommen von Aarhus** (in Folge: ArhK) im Abfallrecht umgesetzt werden.[3]

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Abfallrecht ist eigentlich nicht neu. Schon mit der Novelle des AWG im Jahr 2004[4] wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen eingeführt und gem § 42 Abs 1 Z 13 AWG bestimmten UO Parteistellung in diesen Verfahren eingeräumt. Damit wurde **Art 9 Abs 2 ArhK iVm Art 6 ArhK umgesetzt,** wonach die Öffentlichkeit unter anderem an bestimmten Abfallbehandlungsverfahren (mit EU-Bezug) zu beteiligen und ihr Rechtsmittelbefugnis zu gewähren ist. Eine Parteistellung ist ihr demnach zwar grds nicht zwingend einzuräumen, sofern die Beteiligung zB durch Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit sichergestellt wird. Nach derzeitigem österr Recht ist die (nicht durch Präklusion verlorene) Parteistellung im Verfahren jedoch grds Voraussetzung für ein Anfechtungsrecht, sodass UO in IPPC-Verfahren entsprechend Parteistellung **und** Rechtsmittelbefugnis eingeräumt wurde.[5]

Umgesetzt wurden nunmehr **Art 9 Abs 3 ArhK** im Anwendungsbereich der RL 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmen-RL). Entsprechend dem Art 9 Abs 3 ArhK hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren mit Umweltrelevanz haben.** Anzuwenden ist diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut sowie auch nach dem Urteil des EuGH in der Rs *Protect* als *„Auffangtatbestand"* auf alle anderen – also außerhalb Art 9 Abs 2 ArhK – möglichen Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht.[6]

Art 9 Abs 3 ArhK fordert nach dem Urteil des EuGH in der Rs *Protect* jedoch lediglich die Einräumung eines **(nachträglichen) Überprüfungsrechts,** das an sich auch ohne vorherige Beteiligung am Verwaltungsverfahren bestehen kann, sofern dieses Überprüfungsrecht nicht gesetzlich an die Beteiligung im Verwaltungsverfahren geknüpft wird.[7] IdS wurde durch die Novelle anerkannten UO eine **nachträgliche Beschwerdemöglichkeit** bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Behandlungsanlagen gem § 37 Abs 1 AWG, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, im Falle einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltrecht eingeräumt.

B. Die Neuerungen im Überblick

In aller Kürze handelt es sich um **folgende Neuerungen:**

- ➜ Klargestellt wird, dass nur nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten UO jeweils **im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung** Parteistellung bzw ein nachträgliches Überprüfungsrecht zukommt.
- ➜ **Parteistellung** wird UO neben Genehmigungsverfahren betreffend IPPC-Anlagen nun auch in Verfahren betreffend **Seveso-Betriebe** eingeräumt. Für Beschwerden in diesem Verfahren gilt dann ein **Neuerungsverbot.**
- ➜ In **allen sonstigen Bewilligungsverfahren** kommt ihnen ex lege **keine Parteistellung, aber ein nachträgliches Überprüfungsrecht** zu. Ein ***„Opt-In"*** ist nunmehr jedoch möglich. Unklar bleibt die rechtliche Stellung von UO hinsichtlich Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen.
- ➜ Wesentliche Inhalte von Genehmigungsbescheiden sollen auf der Internetseite der Behörde und – in Verfahren ohne Parteistellung von UO auch – auf www.edm.gv.at **für (mindestens) sechs Wochen kundgemacht werden.** Ab dem Tag der Kundmachung kommt UO ein **Recht auf Akteneinsicht** zu. Zwei Wochen nach der Kundmachung **gilt der Bescheid gegenüber (präkludierten) UO als zugestellt.**
- ➜ Die neue Regelung gilt nach der **Übergangsbestimmung** auch für alle Bescheide, für die bisher noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen war und die **innerhalb eines Jahres** vor der Kundmachung **in Rechtskraft erwachsen** sind oder die vor Ablauf des Tages der Kundmachung **zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen** sind. ➜

1) BGBl I 2018/173.
2) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15. *Protect.*
3) Vgl zur ArhK iA, ihre bisherige Umsetzung im österr Recht und die Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rs *Protect* ausführlich *Eisenberger/Dworak/Bayer* (Hrsg), Die Aarhus-Konvention (2018).
4) BGBl I 2004/155.
5) *Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* 16 ff.
6) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15; *Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* 19 ff; s auch ebenda 1 ff.
7) *Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* 19 ff.

Diese Neuerungen sollen im Folgenden genauer dargestellt und beleuchtet werden. Durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde letztlich auch eine neue Unterscheidung in AWG-Verfahren geschaffen. Bisher war zwischen Verfahren betreffend ortsfesten und mobilen Behandlungsanlagen sowie zwischen ordentlichen und vereinfachten Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren zu unterscheiden. In den §§ 40 ff AWG wird nunmehr nach **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG,** in denen UO **Parteistellung** zukommt (vgl dazu schon Punkt A), und **Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40 a AWG,** in denen UO nachträgliche Überprüfungsrechte in Form einer **Rechtsmittelbefugnis** zukommt, unterschieden. Dieser Einteilung soll die vorliegende Abhandlung im Wesentlichen folgen.

C. Zur Definition von UO im AWG

1. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG

Durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde die Definition von UO im AWG geändert. Schon bisher waren UO, die gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt[8] sind, soweit sie während der Auflagefrist gem § 40 AWG schriftliche Einwendungen erhoben haben und damit nicht präkludiert waren, **Partei** in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen. Sie konnten damit die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen. Diese Definition wurde nunmehr enger gefasst:

So können gemäß dem geänderten § 42 Abs 1 Z 13 AWG nunmehr nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte UO **lediglich im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung** (sowie auch in Verfahren betreffend Seveso-Betrieben, vgl dazu sogleich Punkt D) tätig werden. Dies entspricht der Regelung des § 19 Abs 7 UVP-G, wonach im Bescheid gleichzeitig mit der Anerkennung auch auszusprechen ist, in welchen Bundesländern die jeweilige UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Zudem folgt der Gesetzgeber damit auch dem jüngsten einschlägigen **Erkenntnis des VwGH,** in dem dieser klargestellt hat, dass im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 ArhK lediglich anerkannten UO nach § 19 Abs 7 UVP-G, deren Tätigkeiten sich inhaltlich und räumlich auf den Schutz der jeweils betroffenen Materie bezieht, Rechte zukommen.[9] Aktuell sind 57 UO anerkannt, der größte Teil nur für ein bzw mehrere Bundesländer.[10]

2. Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40 a AWG

Die oben dargestellte Definition von UO findet sich auch im neu geschaffenen § 42 Abs 3 AWG. Auch demnach sind nur UO, die gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen.

Beteiligung von UO in Verfahren nach AWG

➜ **anerkannt** nach § 19 Abs 7 UVP-G, dh ein Verein oder eine Stiftung, der/die
- als vorrangigen Zweck den **Schutz der Umwelt** hat,
- **gemeinnützige Ziele** iSd §§ 35 und 36 BAO verfolgt **und**
- vor Antragstellung **mindestens drei Jahre** mit dem unter Z 1 angeführten Zweck **bestanden** hat;
- ein Verein muss aus **mindestens 100 Mitgliedern,** ein Verband aus **mindestens fünf Vereinen** bestehen, die die obigen Kriterien erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte VO erforderliche Mindestzahl erreichen,

und

➜ im Rahmen ihrer **örtlichen Anerkennung tätig** sein.

Tabelle 1

D. Zur Parteistellung bzw Rechtsmittellegitimation von UO in abfallrechtlichen Verfahren

1. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG

a) Parteistellung für UO

Die schon bisher bestehende Parteistellung anerkannter UO in Verfahren betreffend IPPC-Anlagen wurde in § 42 Abs 1 Z 13 AWG nun auch auf Verfahren betreffend **Seveso-Betriebe** ausgeweitet. Parteistellung kommt ihnen aber nur zu, wenn sie innerhalb der Auflage des Projekts für mindestens sechs Wochen schriftliche Einwendungen erhoben haben, ansonsten tritt **Präklusion** ein. UO können nur die **Einhaltung von Umweltschutzvorschriften** im Verfahren geltend machen und **Rechtsmittel** ergreifen.

8) Nach § 19 Abs 6 UVP-G ist eine UO ein Verein oder eine Stiftung, der/die – als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat – gemeinnützige Ziele iSd §§ 35 und 36 BAO BGBl 1961/194 verfolgt und vor Antragstellung gem Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat. Nach der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs 7 UVP-G haben die BM auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des Abs 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Mit der UVP-G Novelle 2018 BGBl I 2018/80 wurde ergänzend die Regelung eingefügt, dass UO auf Verlangen der BMNT oder der UVP-Behörde bzw jedenfalls alle drei Jahre ab Zulassung geeignete Unterlagen vorzulegen haben, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien weiterhin erfüllt werden. Aufgrund eines Abänderungsantrags zur RV wurden auch die Kriterien für die Anerkennung nach § 19 Abs 6 UVP-G verschärft: Als weiteres Kriterium für die Anerkennung von UO wurde eine Mindestanzahl von hundert Vereinsmitgliedern vorgesehen. Die ursprüngliche Idee, dass dem Antrag auf Anerkennung eine aktuelle Liste der Mitglieder des Vereins mit Name und Anschrift der Mitglieder anzufügen ist, wurde wieder verworfen. Die entsprechende Anzahl der Mitglieder ist der Behörde gegenüber nunmehr nur noch glaubhaft zu machen. Ein nach dem VereinsG 2000 organisierter Verband muss für die Anerkennung aus mindestens fünf Vereinen bestehen, die die Kriterien des § 19 Abs 6 Z 1 bis 3 UVP-G erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte VO erforderliche Mitgliederzahl erreichen.

9) VwGH 19. 2. 2018, Ra 2015/07/0074; vgl auch *Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* 20.

10) Vgl Liste der anerkannten Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000, Stand: 13. 9. 2018, www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/anerkennung_uo.html (abgerufen am 16. 10. 2018).

In *„normalen"* AWG-Verfahren, die also weder IPPC- noch Seveso-Anlagen betreffen, kommt UO daher nach wie vor keine Parteistellung zu. Inhaltlich sind UO ferner auf Einwendungen betreffend die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften beschränkt.

b) Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren

Nach dem neu eingefügten § 42 Abs 1 a AWG sind **Neuerungen in Beschwerden von anerkannten UO** betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage oder eines Seveso-Betriebs nur noch **sehr eingeschränkt** möglich. Werden darin Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur mehr zulässig, wenn in der Beschwerde **begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten,** und der Beschwerdeführer **glaubhaft** macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist **kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.** Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde **als unzulässig zurückzuweisen,** wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

Diese Regelung wurde nach dem Vorbild des § 77 a Abs 9 GewO eingefügt, der ein derartiges Neuerungsverbot bereits für Beschwerden gegen die Genehmigung einer IPPC-Anlage vorsieht.

Diese Regelung erscheint insb im Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung konsequent: Wenn UO schon Parteistellung eingeräumt wird, dann soll offenbar ein Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren verhindern, dass Vorbringen bewusst und schuldhaft verspätet eingebracht werden, um Bewilligungsverfahren zu verzögern.

c) Opt-In

Projektwerbern steht es nach dem ebenfalls geänderten § 37 Abs 5 AWG nunmehr frei, **eine Genehmigung *„mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen"***, wenn für ihre Anlage gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Erfahrungen aus der Praxis haben nach den Erläut gezeigt, dass schon die bisherige Möglichkeit des *„Opt-Ins"* vom vereinfachten Verfahren bzw Anzeigeverfahren in das ordentliche Genehmigungsverfahren von Antragstellern unter Ausnutzung der friedensstiftenden Funktion eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens genutzt wurde.

Diese Möglichkeit erlaubt es dem Projektwerber, Nachbarn, die schon im Vorfeld Einwände vorbrachten, nunmehr bereits im Stadium des Genehmigungsverfahrens aktiv in den Genehmigungsprozess einzubinden. Auf diesem Weg können Konflikte, die anderweitig häufig durch zeit- und kostenintensive Verfahren betreffend die Verfahrenswahl oder auch durch Anzeigen betreffend nachträglicher Auflagen ausgetragen werden, bereits frühzeitig gelöst werden. Diese Vorteile können Projektwerber nunmehr auch für Verfahren im Anwendungsbereich der ArhK nutzen.[11] Ein Verweis auf § 40 AWG wäre hier jedoch wohl treffender.

d) Kundmachung und Zustellfiktion für präkludierte UO

Für Genehmigungsbescheide für IPPC-Anlagen und bestimmte Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen hat § 40 Abs 1 b AWG schon bisher eine **Auflage des Genehmigungsbescheids bei der Behörde für mindestens sechs Wochen** vorgesehen. Die Auflage war in *„geeigneter Form"* bekannt zu machen. Dazu wurde nunmehr ergänzend festgelegt, dass unter dieser geeigneten Form die Bekanntmachung **auf der Internetseite der Behörde** zu verstehen ist. Ferner, dass der **Bescheid zwei Wochen nach der Bekanntmachung gegenüber anerkannten UO als zugestellt gilt,** die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben (dh präkludiert sind). Zweckmäßigerweise ist das Kundmachungsdatum in der Kundmachung anzuführen.[12] Zuletzt wurde klargestellt, dass diese Bestimmung sinngemäß auch auf **Seveso-Betriebe** anzuwenden ist.

Unklar bleibt noch die Rechtsstellung von UO in Verfahren betreffend **Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen,** die einer Verordnung nach § 65 Abs 1 AWG unterliegen. In diesen wird für sie zwar auch durch den neuen § 40 Abs 1 b AWG ein nachträgliches Beschwerderecht, in § 42 Abs 1 Z 13 AWG jedoch **keine Parteistellung** (s dazu oben Punkt a)) eingeräumt. Damit wird die offenbar beabsichtigte Trennung zwischen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen wieder durchbrochen. Hier wäre daher insb aus Gründen der Rechtssicherheit eine legistische Klarstellung gefordert.

Die Zustellfiktion für präkludierte UO ist insb im **Interesse der Rechtssicherheit** zu begrüßen. Mit dieser Regelung, die an die absolute Frist für übergangene Nachbarn in einzelnen Bauordnungen der Bundesländer[13] erinnert, wird zweifellos verhindert, dass UO lange nach Rechtskraft von Bewilligungsbescheiden als übergangene Parteien dieselben anfechten und Anlagenbetreiber damit in unzumutbare Situationen drängen. UO sind daher – auch in Verfahren, in denen ihnen grds Parteistellung zukommt – angehalten, die Internetseiten der Behörden regelmäßig einzusehen, um ihre Rechte gegebenenfalls rechtzeitig geltend machen zu können.

2. Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40 a AWG

a) Kundmachung, Akteneinsichtsrecht und Zustellfiktion

Neu eingefügt wurde die Bestimmung des § 40 a AWG betreffend *„Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen"*: Unter sonstigen Behandlungsanlagen sind, wie bereits ausgeführt, demnach alle Anlagen zu verstehen, bei denen **keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG** vorgesehen ist; also keine Verfahren betreffend IPPC-Anlagen, bestimmte Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen oder Seveso-Betriebe. ➜

11) RV 270 BlgNR 26. GP 2 f.
12) RV 270 BlgNR 26. GP 3.
13) Vgl zB § 27 Abs 4 Stmk BauG; § 23 Abs 7 K-BO.

Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG	
➜ gilt für **IPPC-Anlagen,** bestimmte **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen** und **Seveso-Betriebe** ➜ freiwilliges **Opt-In** möglich ➜ **Parteistellung** von UO – nur im Genehmigungsverfahren betreffend **IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe, sofern** – rechtzeitig Einwendungen betreffend Umweltschutzvorschriften erhoben werden (ansonsten **Präklusion**). – **Neuerungsverbot** für UO im Beschwerdeverfahren. ➜ **Auflage** des Genehmigungsbescheids – für mindestens **6 Wochen** bei Behörde. ➜ **Kundmachung der Auflage** – auf der Internetseite der Behörde. ➜ **Zustellfiktion gegenüber präkludierten UO** – 2 Wochen nach Kundmachung im Internet – **Akteneinsichtsrecht** – **Beschwerderecht** wegen Verletzung von Umweltschutzvorschriften	PARTIZIPATION und RECHTSDURCHSETZUNG iSd Art 9 Abs 2 AarhK

Tabelle 2

Verfahren hinsichtlich sonstiger Behandlungsanlagen nach § 40 a AWG (ausgen Bodenaushubdeponien)	
➜ Keine Parteistellung von UO, nur **nachträgliches Überprüfungsrecht.** ➜ **Kundmachung** des Genehmigungsbescheids – auf der Internetseite der Behörde **und** – www.edm.gv.at und **Bereitstellung** ebenda für 6 Wochen ➜ **Zustellfiktion** gegenüber UO: – 2 Wochen nach Kundmachung im Internet – **Akteneinsichtsrecht** ➜ **Beschwerderecht** für UO wegen Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften	RECHTSDURCHSETZUNG iSd Art 9 Abs 3 ArhK

Tabelle 3

Nach § 40 a AWG sind nunmehr
➜ Projektwerber, Standort, Projektname und eine kurze Beschreibung des Projekts sowie
➜ das Datum der Kundmachung und Angaben zum Rechtsschutz

von Bescheiden gem § 37 Abs 1 AWG auf **der Internetseite der Behörde** und auf der **Internetseite www.edm.gv.at (Stand 16. 10. 2018) kundzumachen** und dort für die Dauer von **sechs Wochen bereitzustellen.**

Auch hier gilt der Bescheid **zwei Wochen nach Kundmachung** auf der Internetseite der Behörde gegenüber UO, die gemäß dem neuen § 42 Abs 3 AWG zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt sind (s dazu sogleich unter Punkt b)), **als zugestellt.** Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist **einer anerkannten UO,** die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, **Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.** Diese Bestimmung gilt nicht für Bescheide betreffend Bodenaushubdeponien.

Die Zustellfrist für UO wird wieder ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet. In der Kundmachung sollte daher ebenfalls das Kundmachungsdatum genannt werden.[14)]

b) Rechtsmittelbefugnis von UO

Anerkannten UO kommt in diesen *„sonstigen"* Verfahren nach dem neu geschaffenen § 42 Abs 3 AWG **keine Parteistellung,** aber eine **Rechtsmittelbefugnis** zu. Demnach sind anerkannte UO jeweils **im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung** berechtigt, gegen derartige Bescheide **Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen.**

Damit wird anerkannten UO das in Art 9 Abs 3 ArhK festgelegte **nachträgliche Überprüfungsrecht** eingeräumt (s dazu Punkt A). Inhaltlich sind UO in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften – insb die Abfallrahmen-RL – eingeschränkt.[15)]

c) Übergangsbestimmung

Nach der Übergangsbestimmung des § 78 c AWG sind die wesentlichen Inhalte von Bescheiden, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung des § 40 AWG unterzogen werden und innerhalb eines Jahres vor der Kundmachung in Rechtskraft erwachsen sind (Beschwerden gegen diese Bescheide haben grds keine aufschiebende Wirkung) oder von Bescheiden, die vor Ablauf des Tages der Kundmachung zwar erlassen, aber noch nicht

14) RV 270 BlgNR 26. GP 3.
15) Vgl dazu *Wagner-Reitinger* in *Eisenberger/Dworak/Bayer* 7 ff.

in Rechtskraft erwachsen waren, **nunmehr wie oben beschrieben kundzumachen.**

Anerkannte **UO** sind dann jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen diese Bescheide Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen. Näher bestimmte beim VwGH anhängige Pensionsverfahren sind weiterzuführen.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 sieht sohin für AWG-Verfahren umfangreiche Änderungen vor, die in Tabelle 2 und 3 noch einmal übersichtlich dargestellt werden.

Insb in „*normalen*" Bewilligungsverfahren, die keine IPPC-Anlagen oder Seveso-Betriebe zum Gegenstand haben, werden die Änderungen durch die nunmehrige Einräumung von nachträglichen Überprüfungsrechten für anerkannte UO wohl spürbar sein. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Beschwerdeverfahren (zumindest unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes) beträchtlich steigen wird.

Dennoch ist die vorliegende Novelle des AWG sinnvoll. Die nach dem Urteil des EuGH in der Rs *Protect* bestehende Rechtsunsicherheit wird zu einem großen Teil beseitigt. Die Befugnisse von UO werden zwar einerseits erweitert, aber gleichzeitig auch beschränkt, indem zum einen die Definition und zum anderen die (Rechtsmittel-)Befugnisse von UO enger gefasst werden. Ferner ist die Zustellfunktion ein nützliches und willkommenes Instrument, um die Anfechtungsmöglichkeit durch UO zeitlich zu beschränken und dem Genehmigungswerber somit Rechtssicherheit zu verschaffen.

Der Spagat zwischen den Vorgaben des Art 9 Abs 3 ArhK und der Regelung der Parteistellung im österr Verwaltungsverfahren ist zudem insofern gelungen, als die Parteistellung von UO hier von ihrer Rechtsmittelbefugnis getrennt wird. Dem Art 9 Abs 3 ArhK dürfte damit aus derzeitiger Sicht Genüge getan werden.

Hinzuweisen ist jedoch noch auf die nun bestehende Unschärfe hinsichtlich Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen sowie des fehlenden Verweises auf § 40 AWG beim Opt-In. Diesbezüglich wäre der Gesetzgeber gefordert, eine legistische Klarstellung vorzunehmen.

➜ In Kürze

Im November letzten Jahres ist das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 in Kraft getreten, mit dem insb umfangreiche Änderungen im AWG 2002 vorgenommen wurden. In Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rs *Protect* wurden insb die Beteiligungsrechte von Umweltorganisationen in sämtlichen abfallrechtlichen Verfahren festgelegt, sowie bestehende Rechte von Umweltorganisationen konkretisiert. Damit soll der effektive Schutz des EU-Umweltrechts sichergestellt und nunmehr auch Art 9 Abs 3 Übereinkommen von Aarhus im Abfallrecht umgesetzt werden.

➜ Zum Thema

Über die Autorin:
Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger ist Rechtsanwaltsanwärterin im öffentlich-rechtlichen Team der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt.

Von derselben Autorin erschienen:
Wagner-Reitinger in *Eisenberger/Dworak/Bayer* (Hrsg), Die Aarhus-Konvention (2018) 7 ff; *Wagner-Reitinger/Bayer/Dworak,* Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 2017, 446; *Wagner-Reitinger/Bayer/Brenneis,* Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht, AnwBl 2016, 450.

Links:
www.ehlaw.at (Stand 16. 10. 2018)